SPD-FRAKTION
IM RAT
DER STADT
LEVERKUSEN

Dhünnstraße 2b
51373 Leverkusen
Telefon 0214 - 475 73
Telefax 0214 - 310 50 46
fraktion@levspd.de
www.fraktion.levspd.de

Herrn
Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Leverkusen, 27.11. 2014
sf/cm/F.4-103

Rücknahme der „Grundsteuererhöhung für Schulsozialarbeiter“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am kommenden Montag, den 1. Dezember 2014, setzen zu lassen:

1. **Die von der Mehrheit des Rates am 30. September 2014 beschlossene zweckgebundene Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes um 10 v.H. ab 1. Januar 2015 wird zurückgenommen.**

2. **Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird deshalb mit Wirkung zum 01.01.2015 wieder um 10 Prozentpunkte verringert und beträgt unverändert 590 v.H. Die beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.**

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht den 53 kreisfreien Städten und Kreisen die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit durch ein eigenes Förderprogramm und stellt dafür in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils rund 48 Millionen Euro zur Verfügung.
Leverkusen erhält aus diesem Programm als Personalkostenzuschuss jährlich einen Betrag von 384.091,35 €.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 30. September 2014 – gegen die Stimmen u.a. der SPD-Fraktion zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit eine zweckgebundene Erhöhung der Grundsteuer B um 10 Prozentpunkte vorgenommen. Sie bedeutet einen zusätzlichen Ertrag von jährlich 650.000 €.

Da der Zweck dieser umstrittenen Grundsteuererhöhung nunmehr zu einem überwiegenden Teil entfallen ist, kann auch die Erhöhung der Grundsteuer zurückgenommen werden.

Sollte sich im Laufe des Jahres 2015 immer noch eine Deckungslücke für die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit ergeben, weil sich z.B. der Bund weiterhin einer dauerhaften Mitfinanzierung verweigert, kann darauf ggfs. mit dem Haushalt 2016 reagiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ippolito	Eva Lux MdL	Uwe Richrath
Fraktionsvorsitzender	Ratsfrau	Ratsherr

Anlage 1

Satzung vom xx.xx.2014 zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S.878), und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2 wird **„600 v.H.“** ersetzt durch **„590 v.H.“**

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.